



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen der Bw., vertreten durch L., gegen die Bescheide des Finanzamtes X vom 24. November 2004 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2002 und 2003 entschieden:

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für 2002 wird teilweise Folge gegeben.

Der Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für 2003 wird Folge gegeben.

Die angefochtenen Bescheide werden abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind den als Beilage angeschlossenen Berechnungsblättern zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist seit dem Abschluss ihres Studiums (im Jahr 2001) bei der Firma S als Personalentwicklerin beschäftigt.

Sie beantragte in ihrer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2002 unter anderem den Abzug folgender Aufwendungen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit:

- Fortbildungskosten:

Kurskosten für den Besuch der Seminare "NLP Master Practitioner" in Höhe von 1.500 € und "NLP Coaching" in Höhe von 840 €;

- Reisekosten:

im Zusammenhang mit dem NLP Master Practitioner-Seminar vom 17. August bis 1. September 2002 in Bad Sauerbrunn:

Kilometergeld in Höhe von 56,96 €, Übernachtungskosten in Höhe von 274 €, Tagesdiäten in Höhe von 422,40 €,

im Zusammenhang mit dem NLP Coaching-Seminar vom 1. Oktober bis 5. Oktober 2002 in Reichenau an der Rax:

Kilometergeld in Höhe von 74,05 €, Übernachtungskosten in Höhe von 160 €, Tagesdiäten in Höhe von 132 €.

Die Bw. führte zu den geltend gemachten Werbungskosten aus, der Besuch der beiden Seminare sei für eine professionelle Durchführung der Aufgaben im Rahmen ihres Berufes als Personalentwicklerin essentiell gewesen. Zu ihren Aufgaben zählten unter anderem die Durchführung von Schulungen im Bereich der Kommunikation sowie das Coaching von Mitarbeitern und Führungskräften. Ganz generell lägen ihre Aufgabenschwerpunkte im Bereich der Kommunikation, Mediation und Moderation, wobei NLP hiefür wesentliche Methoden, Techniken und Inhalte lieferte und für ihre Arbeit unerlässlich sei.

Für das Jahr 2003 beantragte die Bw. unter anderem den Abzug folgender Aufwendungen als Werbungskosten:

- Reisekosten:

im Zusammenhang mit dem Besuch des Seminars "Future Trainer Training", 1. Modul vom 25. bis 27. September 2003 in Lenggries, Deutschland:

Kilometergeld in Höhe von 316,84 €, Übernachtungskosten in Höhe von 205,02 €, Tagesdiäten in Höhe von 63,51 €;

im Zusammenhang mit dem Besuch des Seminars "Future Trainer Training", 2. Modul vom 13. bis 15. November 2003 in Lenggries, Deutschland:

Kilometergeld in Höhe von 316,84 €, Übernachtungskosten in Höhe von 215,02 €, Tagesdiäten in Höhe von 63,51 €.

Sie führte ergänzend an, die Kurskosten des Future Trainer Trainings hätte zu 1/3 die Firma S getragen. Der restliche Betrag sei vom Arbeitsmarktservice (AMS) im Rahmen einer EU-Förderung finanziert worden.

In den berufungsgegenständlichen Einkommensteuerbescheiden für 2002 und 2003 vom 24. November 2004 wurden die oben angeführten Aufwendungen nicht berücksichtigt. Das

Finanzamt führte in der Bescheidbegründung dazu aus, Kurse oder Lehrgänge, deren vermitteltes Wissen von eher allgemeiner Art und nicht nur für Personen aus der Berufsgruppe der Bw. vorgesehen sei, stellten keine Werbungskosten dar.

Die Bw. er hob gegen die Einkommensteuerbescheide für 2002 und 2003 fristgerecht Berufungen, in welchen sie Folgendes ausführte:

"Im Jahr 2002 habe ich die Kurse NLP-Master Practitioner und Coaching besucht und die gesamten Aufwendungen (Kurs-, Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten) in der Höhe von 3.459,41 € selbst übernommen. Die Kosten konnten in diesem Jahr nicht von der Firma getragen werden, da auf Grund von Sparmaßnahmen die Schulungskosten für Human Resources MitarbeiterInnen sehr stark reduziert wurden. Da für meinen Beruf der Personalentwicklerin eine permanente Weiterentwicklung notwendig ist, habe ich mich entschlossen, die hohen Kosten selbst zu tragen. Diese beiden Seminare waren und sind für eine professionelle Bewältigung meiner herausfordernden Aufgaben essentiell. Zu meinen Aufgaben zählen unter anderem die Durchführung von Trainings/Workshops/Moderationen im Bereich der Kommunikation/Gesprächsführung, Konfliktbewältigung und Führung sowie die individuelle Begleitung und das Coaching von MitarbeiterInnen und Führungskräften in Veränderungsprozessen (siehe beiliegendes spezifisches Anforderungsprofil meiner Funktion als Personalentwicklerin). Ich habe Ihnen einen kurzen Auszug über Inhalte und Nutzen der beiden Seminare NLP-Master Practitioner und Coaching beigelegt, die verdeutlichen können, dass das vermittelte Wissen keineswegs allgemeiner, sondern arbeitsspezifischer Art war und gerade für meine Tätigkeit, die Expertenwissen in Sachen Kommunikation und der Begleitung von Menschen erfordert, essentiell ist."

"Im Jahr 2003 wurde im Rahmen meiner Tätigkeit als Personalentwicklerin die Teilnahme am Trainer Training der Firma Future (Informationsbroschüre liegt bei) vereinbart. Wie bereits oben erwähnt, sind meine Aufgaben herausfordernd und komplex und bedürfen daher einer permanenten Weiterentwicklung, weshalb die Firma auch die Kosten dieses Trainer Trainings übernommen hat, die zu 2/3 vom AMS im Rahmen einer EU-Förderung gestützt wurden. Die Inhalte dieses Lehrganges stellen für meine Tätigkeit ein Wissen spezifischer Art dar, und eine Trainer – Aus- und Weiterbildung ist aus Sicht des Unternehmens für Personen meiner Berufsgruppe vorgesehen (siehe beiliegendes Anforderungsprofil).

Außer den Kursgebühren, die wie schon gesagt, zu 1/3 von der Firma S und zu 2/3 vom AMS getragen wurden, sind Kosten für An- und Abreise, Verpflegung und Nächtigung für die im Jahr 2003 stattgefundenen 2 Module in der Höhe von 1.180,74 € angefallen, die von mir selbst getragen wurden."

Der Berufung waren eine Ausfertigung des Anforderungsprofiles der Bw. als Personalentwicklerin der Firma S sowie Kursprogramme bzw. Auszüge aus Kursprogrammen betreffend die Seminare NLP Master Practitioner, NLP Coaching und Future Trainer Training angeschlossen.

Nach dem vorgelegten Anforderungsprofil gehören zu den Aufgaben der Bw. als Personalentwicklerin unter anderem die Unterstützung bei Planung und Durchführung von Trainings/Workshops in den Bereichen Mitarbeitergespräch und Kommunikation/Gesprächsführung, die Unterstützung und Moderation bei Konflikten und Konfliktgesprächen sowie die individuelle Begleitung und das Coaching von Mitarbeitern in Veränderungsprozessen.

Für die Ausübung der Funktion sind laut Anforderungsprofil neben Kommunikationsfähigkeit unter anderem Kenntnisse in Coaching und Mentoring in besonderem Maße relevant.

Als "zusätzliche Anforderungen" sind im Anforderungsprofil eine Trainings-, Moderations-, Coaching- und Beraterausbildung angeführt.

Nach dem vorgelegten Auszug aus dem Kursprogramm betreffend das Seminar NLP Master Practitioner können die Kenntnisse aus diesem Seminar in folgenden Bereichen nützlich eingesetzt werden:

"Im Bereich Business:

- Sie erkennen im "Smalltalk" die relevanten Muster Ihrer MitarbeiterInnen und Kollegen, lösen behindernde Muster ganz elegant im "Smalltalk" auf.
- Sie sind sich Ihrer Werte bewusst, erkennen außerdem die Werte Ihrer Geschäftspartner und Kunden und generieren Win-Win-Situationen.
- Sie machen die erfolgreichen Strategien Ihrer besten MitarbeiterInnen für alle in Ihrem Unternehmen nutz- und erlernbar.

Im Bereich Coaching:

- Sie heilen negative Emotionen und limitierende Entscheidungen mit Time Line Therapy-Arbeit und befreien Ihre KlientInnen von dem, was sie bisher an einem erfüllten Leben gehindert hat.
- Sie kreieren mit Ihren KlientInnen ein Glaubenssystem, das ihnen ermöglicht ihr Leben wirklich zu genießen.
- Mit Ihrer Unterstützung entdecken Ihre KlientInnen ihre innersten Werte und damit die Antriebsfeder für die Erreichung ihrer persönlichen Lebensziele.

Im Bereich Pädagogik:

- Sie erkennen schlechte Lernstrategien, die sich negativ auf die Motivation Ihrer SchülerInnen und den Lernfortschritt der ganzen Klasse auswirken.
- Sie optimieren diese Strategien, sodass die Lernenden mit Spaß und Freude schnell und effektiv Wissen aufnehmen und behalten.
- Sie unterstützen Ihre SchülerInnen dabei, möglichst viele Verhaltensmöglichkeiten zu erlernen, um so optimal auf ihr weiteres Leben vorbereitet zu sein.

Im Privatleben:

- Sie kennen Ihre eigenen Werte und die der Menschen, die Ihnen wichtig sind, und können so Missverständnisse vermeiden.
- Sie kennen die Struktur guter Motivations- und Flexibilitätsstrategien, sowie unterstützender Glaubenssysteme und helfen damit Ihrer Familie/Ihrem Partner lachend und lernend durchs Leben zu gehen.
- Sie sind im Einklang mit Ihren Logischen Ebenen und führen ein glückliches und erfülltes Leben."

Laut den Unterlagen betreffend die NLP Coaching-Ausbildung vermittelt dieses Seminar einen Überblick über gängige erfolgreiche Coaching – Methoden. Die Teilnehmer "erweitern ihren Werkzeugkoffer als Coach und können damit leicht und effektiv andere Menschen bei deren Veränderungsarbeit unterstützen."

Die Teilnehmer lernen

- "weitere effektive NLP-Werkzeuge zum Selbstcoaching
- individualsymptomatisches Intervenieren
- systemische Strukturaufstellungen
- praxisrelevanten Umgang mit den verschiedensten NLP – Methoden
- mit Einzelnen und/oder Gruppen zu Ergebnissen zu kommen"

und können dadurch "ihr NLP – Wissen in Beratungssituationen einsetzen."

Laut dem Kursprogramm betreffend das Future Trainer Training handelt es sich um eine "Seminarreihe für Trainer, Berater, Coachs und solche, die es werden wollen, für Personalverantwortliche, Personalentwickler, Zuständige für die Kultur in Unternehmen und für alle, die sich selbst ihr eigener Trainer sein wollen." Die Ausbildung erfolgt in sechs Seminarteilen.

In den von der Bw. im Jahr 2003 besuchten ersten beiden Seminarteilen (mit dem Titel "Trainer sein" bzw. "Kundenorientierung als durchgängiges Lebensprinzip") wird unter anderem das Führen von Coachinggesprächen, das Leiten von Gesprächsrunden und das Führen eines Verkaufsgespräches vermittelt.

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 17. Jänner 2005 wies das Finanzamt die Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide für 2002 und 2003 als unbegründet ab.

Gegen die Berufungsvorentscheidungen stellte die Bw. fristgerecht Anträge auf Entscheidung über die Berufungen durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

### ***Über die Berufungen wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Nach § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 zählen dazu auch die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der durch den Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Nach der Rechtsprechung stellen Kurse für neurolinguistisches Programmieren (NLP) grundsätzlich keine Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 dar, weil die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht nur für den Beruf förderlich, sondern auch im Privatbereich von Nutzen sind (vgl. z.B. VwGH 17.9.1996, 92/14/0173; VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097; VwGH 29.1.2004, 2000/15/0009).

Aufwendungen, die in gleicher Weise mit der Einkunftszielung wie mit der privaten Lebensführung zusammenhängen können, bei denen die Behörde aber nicht in der Lage zu prüfen ist, ob die Aufwendungen durch die Einkunftszielung oder durch die private Lebensführung veranlasst worden sind, darf die Behörde nicht schon deshalb als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten anerkennen, weil die im konkreten Fall gegebene Veranlassung nicht feststellbar ist. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkunftszielung vielmehr nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, 0097).

Der im gegenständlichen Fall vorgelegte Auszug aus dem Seminarprogramm betreffend das Seminar NLP Master Practitioner lässt keine berufsspezifischen Inhalte erkennen. Aus dem Umstand, dass die Kenntnisse aus dem Seminar in verschiedensten Bereichen – in den Bereichen Business, Coaching, Pädagogik ebenso wie im Privatleben – nützlich eingesetzt werden können, kann abgeleitet werden, dass das im Seminar vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische berufliche Tätigkeit der Bw. als Personalentwicklerin abgestellt war.

Die Kosten für die NLP Master Practitioner – Ausbildung stellen daher Aufwendungen für die Lebensführung dar, die nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 selbst dann vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Anders zu beurteilen sind jedoch die Aufwendungen für die Seminare NLP Coaching und Future Trainer Training.

Nach dem vorgelegten Auszug aus dem Programm betreffend das NLP Coaching Seminar war Inhalt dieser Ausbildung unter anderem ein Überblick über gängige und erfolgreiche Coaching – Methoden. Die Teilnehmer lernten zudem "mit Einzelnen und/oder Gruppen zu Ergebnissen zu kommen" – und somit das Verhalten in der Beratungssituation.

Laut dem Kursprogramm betreffend das Future Trainer Training handelt es sich hiebei zwar nicht ausschließlich, aber doch überwiegend um eine Seminarreihe für Trainer, Berater, Coachs, Personalverantwortliche und Personalentwickler – und somit um die Berufsgruppe, der auch die Bw. angehört. In den von der Bw. im Berufungsjahr 2003 besuchten ersten beiden Seminarteilen (mit dem Titel "Trainer sein" bzw. "Kundenorientierung als durchgängiges Lebensprinzip") wurde unter anderem das Führen von Coachinggesprächen, das Leiten von Gesprächsrunden und das Führen eines Verkaufsgespräches vermittelt.

Es ist somit bei diesen beiden Seminaren der berufliche Aspekt im Vordergrund gestanden.

Für die berufliche Notwendigkeit der betreffenden Aufwendungen spricht im gegenständlichen Fall insbesondere auch der Umstand, dass im Anforderungsprofil der Bw. als Personalentwicklerin der Firma S eine Trainings-, Moderations-, Coaching- und Beraterausbildung als zusätzliche Anforderung ausdrücklich angeführt ist sowie (hinsichtlich der Aufwendungen für das Future Trainer Training), dass die Kurskosten des Future Trainer Trainings von der Firma S und dem AMS finanziert wurden.

Die Aufwendungen für den Besuch der Seminare NLP Coaching und Future Trainer Training sind somit in Höhe von 1.206,05 € im Jahr 2002 (NLP Coaching) bzw. in Höhe von 1.180,74 € im Jahr 2003 (Future Trainer Training) als Werbungskosten abzugsfähig (vgl. auch Lohnsteuerprotokoll 2003 betreffend die Kosten für einen Coaching-Lehrgang als Werbungskosten, Abschnitt 1.3.6, AÖF 2003/181).

Die angefochtenen Bescheide waren daher dementsprechend abzuändern.

Beilage: 2 Berechnungsblätter

Wien, am 13. September 2006